

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels-Vertrages, des Schifffahrts-Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handels-Vertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Höflichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs-Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Vorbringung von Ursprungs-Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.

Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.

Zink, gewalzt.

Blei, gewalzt;

mit Antimon legirt, in Rulden.

Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;

rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt

Quecksilber, gebiegenes.

Antimon, Schwefel-, gegossenes;

metallisches oder regulinisches.

Nidel.

Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.

Wesserschmiedewaaren aller Art.

Instrumente, chirurgische, optische und chemische.